

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Verbufa B.V., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Hanzeboulevard 20-22, 3825 PH Amersfoort, Niederlande.

Hinterlegt am 08.07.2013 bei der Industrie- und Handelskammer Amersfoort unter der Nummer 31044861.

Artikel 1 – Definitionen

Verbufa: Die Verbufa B.V., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Amersfoort.

Auftraggeber: jede (juristische) Person, mit der die Verbufa B.V. eine vertragliche Beziehung unterhält, darin inbegriffen Verträge über die Lieferung von Sachen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen.

Offerte: ein schriftliches Angebot von Verbufa zum Abschluss eines Vertrages.

Artikel 2 – Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen

2.1 Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Verbufa und einem Auftraggeber, darin inbegriffen jedes Angebot und jeder Vertrag zwischen Verbufa und einem Auftraggeber.

2.2 Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Auftraggeber verwendet, wird ausgeschlossen.

2.3 Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn Verbufa deren Anwendbarkeit ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

2.4 Wenn irgendeine Bestimmung aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig ist oder anfechtbar wird, bleiben die übrigen Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen davon unberührt.

Artikel 3 – Vertragsschluss

3.1 Wenn nicht anders angegeben, sind die durch Verbufa unterbreiteten Offerten 30 Tage ab dem auf der Offerte angegebenen Datum gültig.

3.2 Mündliche Zusagen binden Verbufa nur, wenn und soweit Verbufa diese ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber bestätigt hat.

3.3 Ein Vertrag mit Verbufa wird ausschließlich durch schriftliche Bestätigung der mündlich getroffenen Absprachen durch Verbufa gegenüber dem Auftraggeber geschlossen.

Artikel 4 – Preise

4.1 Die in einer Offerte angegebenen Preise verstehen sich ohne MwSt., wenn nicht anders angegeben.

4.2 Wenn nicht im Vertrag ausdrücklich anders geregelt, trägt der Auftraggeber jegliche Einfuhrzölle, Umsatzsteuer und im Allgemeinen alle Steuern und Abgaben, die von staatlicher Seite erhoben werden. Verbufa ist jedoch nichtsdestotrotz berechtigt, dem Auftraggeber nachträgliche Erhöhungen von Abgaben von staatlicher Seite und/oder Steuern gesondert in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber schuldet Verbufa die Zahlung dieser nachträglichen Erhöhungen.

4.3 In den Preisen nicht inbegriffen sind die Kosten beispielsweise für Abbruch- und Mauerarbeiten, das Verlegen von Gas-, Strom- und/oder Wasserleitungen sowie die Herstellung der entsprechenden Anschlüsse.

4.4 Wenn Verbufa mit dem Auftraggeber einen bestimmten Preis vereinbart hat, ist Verbufa nichtsdestotrotz zur Erhöhung des Preises berechtigt, wenn sich die den Kostpreis bestimmenden Faktoren ändern; dazu gehören beispielsweise:

- Rohstoffpreise;
 - ungünstige Kursschwankungen;
 - Preiserhöhungen durch Lieferanten von Verbufa.
- Verbufa wird den Auftraggeber so schnell wie möglich über die Preiserhöhung informieren.

4.5 Wenn im Zeitpunkt der

Auslieferung gemäß der in diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von Verbufa ein anderer Preis als der auf der Offerte angegebene gilt, ist die Preisliste ausschlaggebend. Verbufa ist unter Beachtung von Artikel 4.6 berechtigt, diesen Preis in Rechnung zu stellen.

4.6 Im Falle einer Preiserhöhung um mindestens 10% im Vergleich zu dem auf der Offerte angegebenen Preis ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aufzulösen, jedoch ohne jeglichen Anspruch auf Schadenersatz. Der Auftraggeber muss seine Auflösungsabsicht schriftlich innerhalb von acht Tagen, nachdem er über die Preiserhöhung informiert worden ist, äußern; unterlässt er dies, bleibt der Vertrag, einschließlich der Erhöhung, wirksam. Dies gilt auch bei Ratenlieferungsverträgen in Bezug auf die noch abzunehmenden Mengen, wenn Verbufa während der Laufzeit des Vertrages ihre Preise um mehr als 10% erhöht. Wenn bei Ratenlieferungsverträgen der Preis in den ersten drei Monaten nach Vertragsschluss erhöht wird, kann der Auftraggeber den Vertrag unabhängig von der Höhe der Preisänderung innerhalb von acht Tagen, nachdem er über die Preiserhöhung informiert worden ist, auflösen.

Artikel 5 – Lieferung

5.1 Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung mittels Besitzverschaffung (nachfolgend auch bezeichnet als „Auslieferung“) durch Verbufa an der Adresse des Lagers von Verbufa bzw. an einem durch Verbufa anzugebenden Lagerplatz oder Depot).

5.2 Wenn als Lieferbedingungen eine der sog. „Incoterms“ vereinbart wurde, finden die Incoterms in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung Anwendung.

5.3 Wenn eine Frankolieferung vereinbart wurde, beinhaltet dies, dass die normalen Kosten für den Transport bis zum Bestimmungsort im Preis inbegriffen sind, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Zu den normalen Kosten zählen nicht Zusatzkosten, die beispielsweise aufgrund ungünstiger Wetterbedingungen, aufgrund von Verkehrsbehinderungen usw. entstehen. Wenn nicht anders vereinbart, sorgt Verbufa bei Frankolieferung dafür, dass alle Güter während des Transports von Verbufa zum Bestimmungsort maximal in Höhe des Rechnungswertes gegen die üblichen Risiken mit Ausnahme von Belästigungen versichert sind.

5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gekauften Sachen in dem Zeitpunkt abzunehmen, in dem Verbufa diese für die Auslieferung bereitgestellt hat oder aber diese ausgeliefert worden sind (bei Frankolieferung). Ab diesem Zeitpunkt trägt der Auftraggeber auch die vollständige Gefahr für die Güter.

Wenn der Auftraggeber die Abnahme verweigert oder die Übermittlung von für die Lieferung notwendigen Informationen oder Anweisungen unterlässt, werden die Sachen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers gelagert. Der Auftraggeber wird in diesem Fall alle (zusätzlichen) Kosten, darin in jedem Fall inbegriffen die Lagerkosten, schulden. Dies gilt auch dann, wenn die auszuliefernden Güter aufgrund von Anweisungen des Auftraggebers vorübergehend an einem anderen Ort abgestellt werden müssen.

5.5 Die in der Offerte angegebene Lieferzeit stellt eine Richtangabe dar und hängt unter anderem von der rechtzeitigen Lieferung durch die Lieferanten von Verbufa ab. Die bloße Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist stellt keine Vertragsverletzung von Verbufa dar. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt zu verlangen, dass die Lieferung innerhalb einer angemessenen, durch Verbufa zu bestimmenden Frist nachgeholt wird; versäumt Verbufa dies, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag bezüglich des noch nicht gelieferten Teils per Einschreiben an Verbufa aufzulösen, ohne jedoch einen Anspruch auf Schadenersatz zu haben. Durch die Auflösung entsteht weder für Verbufa noch für den Auftraggeber die Verpflichtung zur Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen. Daher muss der Auftraggeber bereits erbrachte

Leistungen bezahlen.

Artikel 6 – Teillieferungen

Verbufa ist berechtigt, verkaufte Sachen in Teilen zu liefern. Dies gilt nicht, wenn eine Teillieferung keinen zu bestimmenden eigenständigen Wert aufweist. Wenn die Sachen in Teilen geliefert werden, ist Verbufa befugt, jeden Teil gesondert zu fakturieren.

Artikel 7 – Technische Anforderungen, Montage

7.1 Wenn die durch Verbufa an den Auftraggeber zu liefernden Sachen außerhalb der Niederlande verwendet werden müssen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies Verbufa vor Vertragsschluss mitzuteilen und rechtzeitig die Informationen zu übermitteln, die Verbufa benötigt, um dafür zu sorgen, dass die zu liefernden Sachen den technischen Anforderungen oder Normen genügen, die gesetzlich oder durch Bestimmungen im Verwendungsland aufgestellt werden. Zudem müssen Geschäftsbedingungen, die von den in den Niederlanden geltenden Anforderungen und Normen abweichen, auch im Falle der Verwendung in den Niederlanden ausdrücklich durch den Auftraggeber mitgeteilt werden.

Wenn der Auftraggeber die in dieser Bestimmung beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, ist Verbufa nicht gegenüber dem Auftraggeber haftbar, auch nicht für Forderungen Dritter gegenüber dem Auftraggeber.

7.2 Die Bereitstellung von Monteuren oder anderen Mitarbeitern erfolgt, wenn nicht vorab schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, stets gegen Berechnung der gesamten Arbeits- und Fahrtzeit samt Zusatzkosten zu den dann geltenden Tarifen von Verbufa.

7.3 Als „kostenlose Montage“ gilt ausschließlich die kostenlose Bereitstellung eines Monteurs für die eigentliche Montage. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Monteur die benötigte Hilfe sowie alle benötigten Hebe-, Transport- und anderen Vorrichtungen sowie Putzmaterial zum Zwecke der Verbringung nach drinnen sowie zum Zwecke der Montage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7.4 Alle möglichen Bauwerke, die Errichtung des Fundaments sowie das Verlegen von Leitungen müssen durch den Auftraggeber sowie auf dessen Rechnung und Gefahr erfolgen. Verbufa übernimmt dafür keinerlei Haftung.

7.5 Zusatzkosten aufgrund der Tatsache, dass der Monteur mit seinen Arbeiten infolge einer Ursache, für die Verbufa nicht verantwortlich gemacht werden kann, nicht sofort nach seiner Ankunft beginnen kann oder diese unterbrechen muss, trägt vollumfänglich der Auftraggeber. Wenn die Montage nicht während der üblichen Arbeitszeit tagsüber erfolgen kann, trägt der Auftraggeber ebenfalls die dadurch bedingten Zusatzkosten.

7.6 Wenn nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber Kosten für spezielle Sicherheitsvorkehrungen, die – gegebenenfalls gemäß einer staatlichen Vorschrift – durchgeführt werden müssen.

Artikel 8 – Muster, Modelle und Beispiele

8.1 Wenn Verbufa ein Modell, ein Muster, Beispiele, Zeichnungen, Kataloge, Prospekte und sonstiges Informationsmaterial vorzeigt oder in einer Offerte, einer Auftragsbestätigung oder anderweitig übermittelt, dient dies immer lediglich der Orientierung. Die Eigenschaften der zu liefernden Sachen können von dem Muster, dem Modell, den Beispielen, Zeichnungen, Katalogen, Prospekten und dem sonstigem Informationsmaterial abweichen.

Artikel 9 – Geheimhaltung

9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm bekannten Betriebsdaten von Verbufa gegenüber Dritten geheim zu halten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

9.2 Wenn der Auftraggeber seine in Absatz 1 genannten Verpflichtungen verletzt, verwirkt der Auftraggeber

eine nicht für eine Mäßigung in Betracht kommende Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,- für jede Verletzung (wobei jeder Tag, den eine Verletzung andauert, als eine selbstständige Verletzung gilt); dies lässt den Anspruch von Verbufa, daneben den Ersatz des tatsächlich erlittenen Schadens zu verlangen, unberührt.

Artikel 10 – Geistige Eigentumsrechte

10.1 Der Auftraggeber garantiert, keinerlei geistiges Eigentumsrecht von Verbufa und/oder eines Dritten zu verletzen.

10.2 Die geistigen Eigentumsrechte an allem, das Verbufa dem Auftraggeber zur Verfügung stellt und/oder liefert, besitzt Verbufa oder der etwaige Dritte als Rechtsinhaber; diese stehen somit nicht dem Auftraggeber zu.

10.3 Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, irgendeinen Hinweis auf den vertraulichen Charakter oder die betreffenden Urheberrechte, Marken, Handelsnamen oder andere geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte von der Website, von Datenbeständen, Geräten oder Materialien und im Allgemeinen von demjenigen, das dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt und/oder geliefert wurde, zu entfernen oder auf irgendeine Weise zu verändern.

10.4 Alle Modelle, Muster, Zeichnungen, Beispiele, Kataloge, Prospekte und jedes sonstige Informationsmaterial, die/das Verbufa dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat, verbleiben im Eigentum von Verbufa; dies gilt auch dann, wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Zudem darf/dürfen diese/s nicht Dritten gezeigt und/oder zur Verfügung gestellt werden; ebenso wenig ist der Auftraggeber berechtigt, eine Kopie davon zu erstellen und/oder zu behalten.

10.5 Der Auftraggeber hält Verbufa frei von allen Forderungen Dritter sowie allen unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die daraus resultieren, dass der Auftraggeber die geistigen Eigentumsrechte von Verbufa und/oder eines Dritten verletzt. Verbufa haftet weder gegenüber dem Auftraggeber noch gegenüber Dritten für derartige Forderungen und Schäden.

10.6 Der Auftraggeber hält Verbufa frei von Forderungen Dritter sowie von unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die auf eine Verletzung eines geistigen Eigentumsrechtes der besagten Dritten gestützt werden; und Verbufa haftet für derartige Forderungen und Schäden nicht, wenn der Auftraggeber dafür gesorgt hat, dass die zu liefernden Sachen durch Zuwachs oder Verbindung zu einem Bestandteil anderer Sachen werden, und/oder wenn der Auftraggeber die Sachen (gegebenenfalls nachdem diese durch Zuwachs und/oder Verbindung zu einem Bestandteil anderer Sachen geworden sind) an Dritte zum Zwecke der Verwendung außerhalb der EU oder an Dritte mit Sitz außerhalb der EU weitergeliefert hat. Für den Umstand, dass die zu liefernden Sachen durch Zuwachs oder Verbindung zu einem Bestandteil anderer Sachen werden, und/oder die Weiterlieferung der Sachen an Dritte mit Sitz außerhalb der EU und/oder zum Zwecke der Verwendung außerhalb der EU trägt also vollumfänglich der Auftraggeber die Kosten und Gefahr.

Artikel 11 – Abweichungen und Änderungen

11.1 Verbufa ist befugt, Güter/Sachen zu liefern, die von den Vereinbarungen abweichen, wenn es sich um Änderungen handelt, die zur Einhaltung geltender Rechtsvorschriften notwendig sind, oder wenn es sich um geringfügige Abweichungen oder Änderungen handelt, die nach Auffassung von Verbufa eine Verbesserung der Güter/Sachen darstellen.

11.2 Wenn der Vertrag – aus welchem Grund auch immer – nicht vollständig ausgeführt wird, bleibt der Vertrag nach freier Wahl von Verbufa in Bezug auf den übrigen Teil bestehen.

Artikel 12 – Bezahlung

12.1 Der Auftraggeber ist

verpflichtet, den durch Verbufa fakturierten Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu bezahlen; – im Wege jedes gültigen Zahlungsmittels in den Geschäftsräumen von Verbufa; – im Wege einer Überweisung des geschuldeten Betrages an Verbufa in Amersfoort.

Nach Ablauf der Frist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum befindet sich der Auftraggeber ohne weitere Inverzugesetzung in Verzug; der Auftraggeber schuldet ab Verzugsbeginn auf den fälligen Betrag Zinsen in Höhe der gesetzlichen Handelszinsen zuzüglich eines Zuschlags von 2% (in Worten: zwei Prozent).

12.2 Bei Liquidation, Insolvenz oder gesetzlichem Zahlungsaufschub des Auftraggebers werden die Verpflichtungen des Auftraggebers sofort fällig.

12.3 Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt, die Bezahlung vollständig oder teilweise auszusetzen.

12.4 Die Bezahlung muss ohne Kürzung erfolgen.

12.5 Der Auftraggeber ist in keinem Fall zur Verrechnung irgendeiner Bezahlung berechtigt.

12.6 Durch den Auftraggeber geleistete Zahlungen beziehen sich auf die Rechnungen, die die längste Zeit offen sind – unabhängig davon, aus welchen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen die betreffenden Rechnungen resultieren. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber mitteilt, dass sich die Bezahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

Artikel 13 – Kreditbeschränkung

Verbufa ist berechtigt, neben den geschuldeten Zinsen einen Zuschlag von 2% (in Worten: zwei Prozent) auf den Rechnungsbetrag zu erheben, der nicht im Wege der Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig ist.

Artikel 14 – Aussetzung und Auflösung

14.1 Verbufa ist im Falle einer zurechenbaren Pflichtverletzung des Auftraggebers oder wenn vorhersehbar ist, dass der Auftraggeber irgendeine Verpflichtung nicht pflichtgemäß erfüllen wird, berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen oder diese vollständig oder teilweise ohne gerichtliche Beteiligung aufzulösen, ohne dass es einer Inverzugesetzung bedarf. Die Auflösung erfolgt im Wege einer schriftlichen Erklärung.

14.2 Verbufa ist auch dann zur Aussetzung o d e r Auflösung – sei es vollständig oder teilweise – ohne gerichtliche Beteiligung berechtigt, wenn:

– in Bezug auf Personen und/oder Materialien, derer sich Verbufa bei der Ausführung des Vertrages bedient oder zu bedienen pflegt, Umstände eintreten, die ein solches Gewicht haben, dass die Ausführung des Vertrages unmöglich ist oder derart erschwert und/oder unverhältnismäßig kostenintensiv wird, dass die Erfüllung des Vertrages vernünftigerweise nicht mehr zumutbar ist;

– Verbufa den Auftraggeber bei Vertragsschluss gebeten hat, Sicherheit für die Erfüllung zu leisten, und diese Sicherheit nicht oder nur unzureichend geleistet wird.

14.3 Alle Kosten und Schäden, die Verbufa infolge der Aussetzung und/oder Auflösung entstehen, trägt der Auftraggeber.

14.4 Die in Absatz 1 genannten Rechte stehen Verbufa auch dann zu, wenn der Auftraggeber insolvent ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder einem solchen Antrag stattgegeben wird, zu Lasten des Auftraggebers eine Beschlagnahme stattfindet oder sein Betrieb liquidiert wird.

14.5 Wenn eine oben in Absatz 1, 2 und 4 beschriebene Situation eintritt, sind alle zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen von Verbufa sofort fällig.

14.6 Im Falle einer zurechenbaren Pflichtverletzung des Auftraggebers hat Verbufa Anspruch auf Ersatz aller ihr entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden.

Artikel 15 – Haftung

15.1 Die gesamte Haftung von Verbufa ist außer bei Absicht oder schwerwiegender Verfehlung von Verbufa und vorbehaltlich der Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt auf den Ersatz unmittelbarer Schäden bis maximal in Höhe des Betrages der letzten Rechnung oder aber – für den Fall, dass die Haftung von einer Versicherung gedeckt ist – auf den durch die Versicherung ausgezahlten Betrag. Als unmittelbare Schäden gelten neben den unmittelbaren Schäden selbst auch:

a. angemessene Kosten, die der Auftraggeber aufwenden müsste, damit die Leistung von Verbufa dem Vertrag entspricht; b. angemessene Kosten, die zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens aufgewendet werden, soweit sich diese Feststellung auf unmittelbare Schäden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bezieht; c. angemessene Kosten, die zur Verhinderung oder Beschränkung der Schäden aufgewendet werden, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten zu einer Beschränkung der unmittelbaren Schäden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen geführt haben.

15.2 Die Erfüllung der Bestimmungen aus Absatz 1 dieses Artikels stellt den einzigen und erschöpfenden Schadenersatz dar, so dass Verbufa in keinem Fall für irgendwelche

sonstigen Schäden haftet, wie etwa Betriebsschäden, entgangenen Gewinn, Verlust von Aufträgen, Umsatzeinbußen, Umsatz- oder Produktionsverlust, Stillstand oder Verzögerung im Produktionsprozess, vollständige oder partielle Beschädigung oder aber Verlust von Gütern, Schäden infolge persönlicher Unfälle, Schäden Dritter oder irgendwelche anderen Schäden.

15.3 Die Haftung von Verbufa entsteht in jedem Fall nur dann, wenn der Auftraggeber Verbufa innerhalb von vierzehn Tagen nach Entstehung der Pflichtverletzung per Einschreiben haftbar macht und/oder in Verzug setzt, der Auftraggeber Verbufa im Falle einer Inverzugesetzung eine angemessene Frist zur Wiedergutmachung der Pflichtverletzung setzt und Verbufa auch nach Ablauf dieser Frist die pflichtgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen in zurechenbarer Weise unterlässt.

Die Inverzugesetzung muss eine möglichst vollständige und detaillierte Beschreibung der Pflichtverletzung enthalten, so dass Verbufa in der Lage ist, adäquat zu reagieren.

15.4 Voraussetzung für die Entstehung jedes Schadenersatzanspruches ist stets, dass der Auftraggeber Verbufa über den Schaden innerhalb von vierzehn Tagen nach dessen Entstehung schriftlich per Einschreiben informiert. Jeder Schadenersatzanspruch gegen Verbufa verfällt durch den bloßen Ablauf von 2 (in Worten: zwei) Monaten, nachdem der Auftraggeber vernünftigerweise Kenntnis von dem Schaden hätte nehmen können. Hat der Auftraggeber Verbufa unter Beachtung des vorangegangenen Satzes schriftlich in Kenntnis gesetzt und haftbar gemacht, verfällt der Schadenersatzanspruch dennoch, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnissgabe eine Forderung gegen Verbufa am zuständigen Gericht anhängig macht.

15.5 Hinsichtlich der in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen wird unterstellt, dass diese auch zu Gunsten Dritter, die Verbufa in die Erfüllung ihrer Verpflichtungen einbezogen hat, ausbedungen wurden.

15.6 Der Auftraggeber hält Verbufa frei und schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter auf Ersatz von Schäden, hinsichtlich derer die Haftung von Verbufa im Verhältnis zum Auftraggeber in diesen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen wurde.

Artikel 16 – Höhere Gewalt

16.1 Die nicht pflichtgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann Verbufa nicht zugerechnet werden, wenn sie diese weder verschuldet noch kraft Gesetzes, eines Rechtsgeschäfts oder der allgemeinen Verkehrsanschauung dafür einzustehen hat (höhere Gewalt). Unter höherer Gewalt von Verbufa werden auch höhere Gewalt auf Seiten von Zulieferern von Verbufa und die in Artikel 16.2 genannten Umstände verstanden.

16.2 Die nicht pflichtgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf Seiten von Verbufa aufgrund von Krieg, Mobilisierung, Unruhen, Überschwemmung, Verkehrsstockungen, Stillstand und/oder Einstellung der Lieferung durch öffentliche Versorgungseinrichtungen, Maschinenausfall und anderen Unfällen, Streiks, Aussperrungen, Maßnahmen von Gewerkschaften, Ausfuhrbeschränkungen, anderen staatlichen Maßnahmen, Nichtlieferung der notwendigen Materialien und Halberzeugnisse durch Dritte, Absicht oder schwerwiegender Verfehlung von Hilfspersonen und anderen gleichartigen, von dem Willen von Verbufa unabhängigen Umständen ist nicht Verbufa zuzurechnen und fällt daher unter den Begriff der höheren Gewalt.

16.3 Für den Fall, dass sich die Umstände derart ändern, dass Verbufa die (weitere) Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht zumutbar ist, ist Verbufa ohne gerichtliche Beteiligung berechtigt, die Ausführung des Vertrages auszusetzen oder aber den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne zum Ersatz von Schäden des Auftraggebers oder Dritter verpflichtet zu sein.

16.4 Verbufa darf sich auch dann auf höhere Gewalt berufen, wenn der Umstand, der die (weitere)

Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem Verbufa ihre Verpflichtung hätte erfüllen müssen.

16.5 Wenn Verbufa für mehr als 3 Monate aufgrund höherer Gewalt an die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist, sind beide Parteien befugt, den Vertrag aufzulösen, ohne schadensersatzpflichtig zu sein.

16.6 Wenn Verbufa bei Eintritt der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist sie berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil gesondert zu fakturieren, und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handelte es sich um einen gesonderten Vertrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bereits gelieferte bzw. lieferbare Teil keinen eigenständigen Wert aufweist.

Artikel 17 – Eigentumsvorbehalt

17.1 Das Eigentum an allem, das Verbufa an den Auftraggeber liefert, geht erst auf den Auftraggeber über, nachdem dieser alles, das er Verbufa aufgrund des Vertrages mit Verbufa als Gegenleistung für das Gelieferte schuldet, an Verbufa bezahlt hat. Der in Satz 1 beschriebene Eigentumsvorbehalt umfasst darüber hinaus Forderungen von Verbufa gegen den Auftraggeber aufgrund einer Verletzung des in Satz 1 dieses Absatzes genannten Vertrages.

17.2 Durch Verbufa ausgelieferte Sachen, die gemäß Artikel 17.1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen lediglich im Rahmen der normalen Betriebsausübung weiterverkauft werden. Im Übrigen ist der Auftraggeber nicht befugt, die Sachen zu verpfänden oder irgendein Recht daran zu bestellen.

17.3 Wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder die begründete Befürchtung besteht, dass er seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist Verbufa berechtigt, ausgelieferte Sachen, an denen der in Artikel 17.1 genannte Eigentumsvorbehalt besteht, bei dem Auftraggeber oder Dritten, die die Sache für den Auftraggeber verwahren, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, daran vollumfänglich mitzuwirken; unterlässt er dies, verwirkt er eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000.– für jeden Tag, den er nicht vollumfänglich daran mitwirkt.

17.4 Wenn Dritte irgendein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen bestellen wollen oder geltend machen, ist der Auftraggeber verpflichtet, Verbufa darüber so schnell wie vernünftigerweise möglich zu informieren.

17.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf erste Anforderung von Verbufa: – die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gegen Brand-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern, den Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten und Verbufa Einblick in diese Versicherungspolice zu gewähren; – alle Ansprüche des Auftraggebers gegen Versicherer in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen an Verbufa auf die dafür gesetzlich vorgeschriebene Weise zu verpfänden;

– die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen als Eigentum von Verbufa zu kennzeichnen; – auf andere Weise an allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die Verbufa zum Schutz ihres Eigentumsrechtes in Bezug auf die Sachen ergreifen will und die den Auftraggeber nicht unangemessen bei der Ausübung seines Betriebes behindern.

17.6 Etwasige Reparaturen der Sachen werden auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers durch Personen verrichtet, die Verbufa benannt hat.

17.7 Wenn der Wert der durch Verbufa zurückgenommenen Güter ermittelt werden muss, erfolgt die Wertermittlung durch einen durch Verbufa zu benennenden Sachverständigen. Bei jeder Wertermittlung wird der Preis berücksichtigt, zu dem Verbufa am Tag der Rücknahme neue Güter, deren Art derjenigen der zurückgenommenen Güter entspricht, beschaffen könnte. Ausgehend von diesem Preis wird ferner die Wertminderung durch Gebrauch, Beschädigung, Alterung und geringerer Marktgängigkeit der zurückgenommenen Güter unabhängig von der Ursache

berücksichtigt.

Artikel 18 – Mängel, Rügefristen

18.1 Der Auftraggeber muss die gekauften Sachen bei Auslieferung oder kurz danach untersuchen (lassen). Dabei muss der Auftraggeber prüfen, ob das Gelieferte dem Vertrag entspricht, nämlich:

– ob die richtigen Sachen geliefert wurden;

– ob die gelieferten Sachen in Bezug auf Quantität (beispielsweise die Anzahl und die Menge) den Vereinbarungen entsprechen;

– ob die ausgelieferten Sachen den vereinbarten Qualitätsanforderungen oder – wenn solche nicht vereinbart wurden – den Anforderungen entsprechen, die im Hinblick auf eine normale Verwendung und/oder Handelszwecke gestellt werden dürfen.

18.2 Werden sichtbare Mängel oder Defizite festgestellt, muss der Auftraggeber diese innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung Verbufa schriftlich mitteilen, anderenfalls verfallen seine Ansprüche.

18.3 Nicht sichtbare Mängel muss der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung, in jedem Fall jedoch innerhalb von 2 Monaten nach Auslieferung, Verbufa schriftlich mitteilen, anderenfalls verfallen die Ansprüche.

18.4 Handelt der Auftraggeber nicht auf die in diesem Artikel vorgegebene Weise, verliert er seine Ansprüche gegen Verbufa und gilt die Lieferung als bedingungslos akzeptiert.

18.5 Auch wenn der Auftraggeber rechtzeitig rügt, bleibt seine Verpflichtung zur Bezahlung und Abnahme der getätigten Bestellungen bestehen. Sachen können erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Verbufa an Verbufa zurückgegeben und müssen dann franko verschickt werden. Die Verpflichtung von Verbufa im Falle festgestellter Mängel ist in jedem Fall auf maximal die Verpflichtung zum Austausch mangelhafter Sachen beschränkt.

18.6 Für Ersatzteile gilt der Eigentumsvorbehalt im Sinne von Artikel 17 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

18.7 Ansprüche aufgrund einer Garantieverpflichtung müssen für den Fall des Bestreitens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der in Artikel 18.2 und 18.3 genannten Fristen gerichtlich geltend gemacht werden, anderenfalls verfallen sie.

18.8 Verbufa gewährt für Montage und Installation nur dann eine Garantie, wenn die Montage und Installation durch Personal von Verbufa erfolgen.

Wenn der Auftraggeber die gelieferten Maschinen durch eine andere Person als Verbufa warten und/oder Reparaturen verrichten lässt oder Änderungen jeglicher Art vornimmt, darin inbegriffen die Montage von Teilen, die keine Originalteile von Seiten des Werks sind, auf andere Weise als durch Verbufa oder im Namen von Verbufa und/oder ohne die ausdrückliche Zustimmung von Verbufa, verfällt jeglicher Anspruch auf eine Garantie und jedes Rügerecht und/oder jeder Anspruch auf Mängelbeseitigung.

18.9 Die Garantie erstreckt sich in keinem Fall auf Mängel aufgrund natürlichen Verschleißes oder auf Mängel hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit, die ohne die Schuld von Verbufa entstanden sind, wie beispielsweise aufgrund einer unsachgemäßen, unkorrekten oder nachlässigen Behandlung, einer Überlastung usw.

Verbufa ist gegenüber dem Auftraggeber in keinem Fall an eine Garantie gebunden, die über die Ansprüche hinausgeht, die Verbufa gegenüber den Zulieferern geltend machen kann.

18.10 Für alte, nicht überholte Sachen/Anlagen gewährt Verbufa in keinem Fall eine Garantie.

18.11 Dieser Artikel findet entsprechende Anwendung auf Ersatzteile.

Artikel 19 – Außergerichtliche und gerichtliche Kosten

19.1 Alle sowohl gerichtlichen als auch außergerichtlichen Kosten unter anderem in Verbindung mit der Eintreibung und Einforderung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlter Beträge trägt der Auftraggeber. Die außergerichtlichen Kosten werden festgelegt auf:

– für die ersten € 6.500,–: 15% der Hauptsumme – bis € 13.500,–: 10% der Hauptsumme – bis € 32.550,–: 8% der Hauptsumme – bis € 130.000,–: 3% der Hauptsumme.

Wenn Verbufa nachweist, tatsächlich höhere Kosten aufgewendet zu haben, die vernünftigerweise notwendig waren, kommen diese für eine Erstattung in Betracht.
19.2 Die Kosten für einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers durch Verbufa trägt ebenfalls der Auftraggeber.

Artikel 20 – Streitbeilegung

20.1 Alle Streitigkeiten, die anlässlich eines Vertrages, auf den die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, oder anlässlich weiterer Verträge entstehen, werden ausschließlich am zuständigen Gericht innerhalb des Bezirks „Midden-Nederland“ (Niederlande) anhängig gemacht; dies lässt das Recht von Verbufa, jegliche Streitigkeiten am gesetzlich oder aufgrund irgendeines Übereinkommens zuständigen Gericht anhängig zu machen, unberührt.

20.2 Im Falle mehrerer Sprachfassungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist bei der Auslegung der allgemeinen Geschäftsbedingungen immer die niederländische Fassung und Übersetzung und somit die niederländische Bedeutung der verwendeten Begriffe ausschlaggebend.

Artikel 21 – Anwendbares Recht

Auf alle Verträge, auf die diese Geschäftsbedingungen vollständig oder teilweise Anwendung finden, findet niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.